

Erste Durchführungsbestimmung

BUT Verordnung über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages.

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBL I S. 441) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu J 1 der Verordnung

9 1

(1) Für die Feststellung des Anspruchs der Arbeiter und Angestellten auf Zahlung des Ehegattenzuschlages ist jeweils der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst maßgebend, der für die Zahlung des Zuschlages gemäß der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBL I S. 417) durch den Betrieb errechnet wurde.

(2) Bei Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird an Stelle des monatlichen Bruttodurchschnittsverdienstes das monatliche Bruttodurchschnittseinkommen zugrunde gelegt. Das monatliche Bruttodurchschnittseinkommen wird gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBL I S. 428) berechnet.

(3) Bei Studierenden an Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist an Stelle des monatlichen Bruttodurchschnittsverdienstes* das jeweilige monatliche Stipendium zugrunde zu legen* Zuschläge, außer Ortszuschlägen, sind dem Stipendium hinzu zu rechnen*

§ 2*

Als eigene* Einkommen des Ehegatten gelten

- a) Lohnneinkünfte,
- b) Einkünfte aus der Mitgliedschaft zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft,
- c) Stipendien,
- d) Einkünfte ~~aus~~ »selbständiger oder freiberuflicher* Tätigkeit,
- e) Renten, Versorgungen und Unterstützungen, zu denen ein Zuschlag auf Grund der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBL I S. 442) gezahlt wird.

9 3

(1) Der Ehegattenzuschlag ist stets in voller Höhe zu zahlen. Das gilt auch, wenn der Arbeiter oder Angestellte nur halbtags oder nur stundenweise arbeitet;

(2) Der Ehegattenzuschlag ist auch bei Freistellungen von der Arbeit (z. B. bei Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaub) weiterzuzahlen.

Zu § 7 der Verordnung

5 4

Die Zahlung des Ehegattenzuschlages an Arbeiter und Angestellte ist zusammen mit dem staatlichen Kinderzuschlag auf dem Lohn- oder Gehaltszettel besonders auszuweisen und auf dem Lohnkonto hinter der Spalte i, Nettolohn* zu buchen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r

Verordnung

über die Zahlung von Zuschlägen an Rentner, flozialfürsorgeempfänger sowie andere Unterstützte

— Rentenzuschlagsverordnung —*

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBL I S. 413)

wird auf Grund der §§ 5, 7 Abs. 3 und 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Zuschläge zu Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

§ 1

(1) Zu den Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten werden folgende Zuschläge für die Rentner gezahlt: *

1. 9,— DM monatlich zu Alters- und Invalidenrenten,
2. 9,— DM monatlich zu Unfallrenten bei einem Körperschaden von mehr als 50 Prozent, Unfall-Angehörigenrenten, VdN-Invaliden-Teilrenten bei einem Körperschaden von mehr als 50 Prozent, VdN-Altersrenten, Kriegsinvaliden-Vollrenten, Bergmannsvollrenten, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres gezahlt werden, Bergmannsrenten, Witwen-(Witwer-)Renten wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung,
8. 5,— DM monatlich zu Unfall-Witwen-Renten und VdN-Witwen-Renten, die an arbeitsfähig[©] Personen gezahlt werden;

(2) Die Zahlung der Zuschläge gemäß Abs. 1 erfolgt auf Antrag, wenn kein Arbeitsrechtsverhältnis besteht. Der Zuschlag gemäß Abs. 1 Ziff. 1 wird auch dann gezahlt, wenn ein Arbeitsrechtsverhältnis in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin besteht,

§ 2

(1) Zu den Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten werden folgende Zuschläge für die Ehegatten von Rentnern gezahlt:

1. 9,— DM monatlich, wenn ein Ehegattenzuschlag nach den Bestimmungen der Sozialversicherung gewährt wird, sofern der Rentner gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 für sich einen Zuschlag zur Rente erhält,
2. 5,— DM monatlich, wenn kein Ehegattenzuschlag nach den Bestimmungen der Sozialversicherung gewährt wird, sofern der Rentner gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 für sich einen Zuschlag zur Rente erhält,

(2) Die Zahlung von Zuschlägen gemäß Abs. 1 erfolgt auf Antrag, wenn der Ehegatte des Rentners kein eigenes Einkommen und seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin hat.

§ 3

Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post

Empfänger der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Post erhalten nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 Zuschläge zu ihrer Versorgung, wenn diese einschließlich anderer Renten der Sozialversicherung den Betrag von 600,— DM monatlich nicht übersteigt,

Zuschläge zu den Renten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

9 4

(1) Zu den Renten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden folgende Zuschläge für die Rentner gezahlt;

1. 9,— DM monatlich zu Alters- und Invalidenrenten! Unfallrenten bei einem Körperschaden von mehr als 50 Prozent,